

Änderung der DGUV Vorschrift 78

Die DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ ist u. a. für Mitgliedsbetriebe der BG BAU und deren Beschäftigte als Unfallverhütungsvorschrift (UVV) die Grundlage für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Bau- und Instandhaltungstätigkeiten im und am Gleisbereich von Schienenbahnen einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten.

Die ausschließlich bei der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) erlassene gleichnamige DGUV Vorschrift 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ regelt dies durch auf die Besonderheiten der Infrastruktur der DB InfraGO AG abgestimmte Vorschriften und Regeln für die bei ihr versicherten Unternehmen, u. a. der DB AG. Sie gilt gleichzeitig für alle auf und an der Infrastruktur der DB AG tätigen Unternehmen sowie deren Beschäftigte.

Ziel einer aktuell in der Erarbeitung befindlichen einheitlichen Unfallverhütungsvorschrift für alle Beschäftigten in diesem Bereich ist es, beide bisherigen Vorschriften zusammenzuführen und noch vorhandene Regelungsunterschiede zu beseitigen.

Ein Punkt dieses notwendigen Überarbeitungsbedarfs war und ist die Harmonisierung des Mindestalters der Sicherungspersonale nach Maßgabe neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse auf einheitlich 18 Jahre. Parallel hierzu sollen die neuen Erkenntnisse zur Eignung und Qualifikation im konzerneigenen Regelwerk der DB AG Eingang finden.

Parallel zum Genehmigungsverfahren des Projektes zur Überarbeitung der Unfallverhütungsvorschriften 77 und 78 wurde gegenüber der staatlichen Genehmigungsbehörde gemäß § 15 SGB VII – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - seitens des Fachbereichs Bauwesen der DGUV, des Sachgebiets Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Gleisen und der UVB beantragt, diese Regelung vorab zur Gesamtüberarbeitung des Regelwerkes umzusetzen und die DGUV Vorschrift 78 dahingehend zu ändern.

Im Ergebnis des Abstimmungsprozesses wurde seitens der Genehmigungsbehörde dem Antrag entsprochen, das Mindestalter für Sicherungspersonale im Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 78 von bislang 21 Jahren auf 18 Jahre zu ändern. Diese Änderung trat mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Die geänderte DGUV Vorschrift 78 kann über folgenden Link heruntergeladen werden: https://www.uv-bund-bahn.de/fileadmin/user_upload/78.pdf